Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 7965.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen findet die Ablösung der auf eigenthümlich besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten zur Zeit noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Grund- oder Reallasten) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Den Bestimmungen desselben unterliegen auch diejenigen Leistungen, welche auf bereits abgelösten, dem Fiskus zugestandenen Realberechtigungen gehaftet haben und für welche der Fiskus auf Grund des Schlußsatzes des §. 18. des Nassauischen Gesetzes vom 24. Dezember 1848., die Ablösung der Zehnten betreffend, und des Artikels 2. des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 27. Juni 1836., die Ablösung der Grundrenten betreffend, noch verhaftet und verpflichtet geblieben ist.

§. 2.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen nach diesem Gesetze ablösbaren Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen, die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1872.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, die sogenannten Wasserlauf- und Wasserfallzinsen, die im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 249.) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen, die der Ablösung nach §. 15. der Verordnung vom 13. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 716.) und nach §. 13. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 526.) unterliegenden festen Holzabgaben, sowie sämmtliche Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, desgleichen alle einseitigen oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 4.

Behufs der Ablösung der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 5. bis 10. zu beobachten sind.

§. 5.

Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach denjenigen Preisen zu berechnen, welche sich aus dem Durchschnitte der Fruchtversteigerungen ergeben, die in den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provokation bei den Rezepturen (Rentämtern, Recheneiamte) des betreffenden Bezirkes stattgefunden haben, wenn die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Diese Durchschnittspreise werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allgemeinen Marktpreis hat, oder welches in einer besonderen Qualität zu liefern ist, oder dessen Durchschnittspreis (§. 5.) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Naturalabgaben und Leistungen wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten 20 Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Bei allen denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten richten, ist der durchschnittliche Jahresbetrag der Abgaben und Leistungen nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Bedarfe des Berechtigten sachverständig zu ermessen.

§. 7.

Bei Zehnten und anderen in Quoten des jeweiligen Naturalertrages bestehenden Abgaben ist der Betrag an Naturalfrüchten, welche der Berechtigte im Durch-

Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der pflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen.

Beim Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Naturalfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 5. und 6.

Von dem Rohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehnt- und ähnlichen Register, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 8.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

Sind die Geldabgaben ihrem Betrage nach nicht feststehend oder nicht innerhalb bestimmter Fristen wiederkehrend, so ist der durchschnittliche Jahresertrag derselben sachverständig zu bemessen.

§. 9.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 5. bis 9. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem Jahreswerth der Leistungen abgerechnet.

Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß für den Verpflichteten, so ist dieser dafür ebenso zu entschädigen, wie der Berechtigte für den Mehrwerth der Leistungen abzufinden sein würde. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 10.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen haben im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Realberechtigten die nach Vorschrift der §§. 16. ff. des Nassauischen Steueredikts vom 10./14. Februar 1809. von dem Inhaber des verpflichteten Gutes für die Reallasten mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten Grundsteuern dem Letzteren in demselben Termine wie bisher bis zum 1. Januar 1875. zu erstatten.

§. 11.

Der in Gemäßheit der §§. 5. bis 10. ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Leistungen, oder des Ueberschusses derselben über die Gegenleistungen oder umgekehrt, bildet die Ablösungsrente, welche der dazu Verpflichtete durch Baarzahlung ihres zwanzigfachen Betrages zu tilgen befugt ist.

Der Rentepflichtige ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 12.

Stehen dem Berechtigten mehrere Verpflichtete mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber, und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit der Ablösenden aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so ist der Berechtigte gehalten, sich eine Vertheilung der nach §. 11. ermittelten Rente nach Verhältniß des Werthes der einzelnen pflichtigen Grundstücke bei Aufhebung der Solidarhaft gefallen zu lassen.

Er ist jedoch alsdann zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentebeträge, welche die Gesammtsumme von zwei Thalern für einen Verpflichteten nicht erreichen, durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages Seitens des Verpflichteten abgelöst werden.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentepflichtiger Grundstücke.

§. 13.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Reallasten einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden. Vertragsmäßige den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 14.

§. 14.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 15.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

§. 16.

Mit dem Ausführungstermin der Auseinandersetzung (§. 15.) tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapitalabfindung. Diesem Rechte steht ein gesetzliches Vorzugsrecht gegen alle anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu.

Der Eintrag dieses Rechts in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen.

Die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Hypothekenverfassungen der einzelnen Landestheile den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitalsempfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

Im Konkurse findet bezüglich der fälligen Renten ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung nur insoweit statt, als ein solcher den aus dem abgelösten Rechte stammenden fälligen Forderungen bisher zugestanden hat.

§. 17.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte vom Berechtigten, zur anderen von dem Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den auf sie treffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistung beizutragen.

§. 18.

Die Ausführung dieses Gesetzes für die zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Landestheile, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, wird der Regierung in Wiesbaden als Auseinandersetzungsbehörde und dem dortigen Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

 In

In Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in dem Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten.

§. 19.

In dem Kreise Biedenkopf und dem Amte Vöhl liegt die Ausführung dieses Gesetzes der Generalkommission in Kassel ob.

Dabei finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und Kostenwesens dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Westphalen gelten.

§. 20.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 21.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit demselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 7966.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der im §. 1. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 70.) festgestellte ständische Verband der Provinz Sachsen wird auf die durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigte vormals Bayerische Enklave Kaulsdorf und der im §. 1. des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 101.) festgestellte ständische Verband der Rheinprovinz auf den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk, jetzigen Kreis Meisenheim, ausgedehnt.

§. 2.

Der Erlaß der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 7967.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz, was folgt:

Artikel 1.

Behufs Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten zum Sächsischen Provinziallandtage, sowie der Stellvertreter desselben tritt die Enklave Kaulsdorf dem nach Artikel 2. C. 1. d. der Verordnung vom 17. Mai 1827., betreffend die nach dem Gesetze vom 27. März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen (Gesetz-Samml. S. 47.), für die Landgemeinden der Kreise Naumburg, Zeitz und Ziegenrück bestehenden Wahlbezirke hinzu.

Artikel 2.

Die Gemeinden des Kreises Meisenheim mit Einschluß der Stadt Meisenheim erhalten ihre Vertretung auf dem Provinziallandtage der Rheinprovinz im Stande der Landgemeinden und werden Behufs Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreters mit dem durch Meinen Erlaß vom 2. Januar 1865. gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Coblenz (Kreuznach, Simmern) vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).